



Besondere Einkaufsbedingungen der Parship Group für die Lieferung und Leistungen aus dem Bereich IT (Stand: Mai 2020)

Präambel

Diese Besonderen Einkaufsbedingungen gelten für alle werkvertraglichen und / oder dienstvertraglicher Lieferungen und Leistungen der Parship Group aus dem Bereich IT. In Ergänzung zu diesen besonderen Einkaufsbedingungen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Parship Group.

§ 1 Vertragsschluss

(1) Der Vertragspartner überlässt der Parship Group die vertraglichen Leistungen auf der Basis eines jeweiligen Einzelvertrages oder der Bestellung der Parship Group (im Folgenden gemeinsam als „Bestellung“ bezeichnet).

(2) Nebenabreden sind grundsätzlich in Textform abzufassen. Auf mündlich getroffene Vereinbarungen kann sich eine Partei nur berufen, wenn die Vereinbarung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden in Textform bestätigt worden ist. Soll eine Bestätigung in Textform nachträglich abgeändert werden, muss in der Bestätigung in Textform hierauf hingewiesen werden.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner der Parship Group gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(4) Leistungen des Vertragspartners werden in einer Bestellung als werkvertragliche und / oder als dienstvertragliche Leistungen gekennzeichnet und als solche vereinbart. Im Zweifel schuldet der Vertragspartner Werkleistungen. Bei werkvertraglichen Leistungen ist der Vertragspartner für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung sowie den Erfolg der erbrachten Leistungen verantwortlich. Die organisatorische Einbindung der Leistungen des Vertragspartners in den Betriebsablauf der Parship Group ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen. Dienstvertragliche Leistungen dienen der Beratung und Unterstützung der Parship Group. Der Vertragspartner erbringt diese in eigener Verantwortung. Der Vertragspartner ist jedoch nicht für die von der Parship Group aufgrund der dienstvertraglichen Leistungen des Vertragspartners angestrebten und damit erzielbaren Ergebnisse verantwortlich.

(5) Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung der Bestellung durch die Parship Group zustande. Als Datum des Zustandekommens eines Vertrages gilt der Tag, an dem die Bestellung von der Parship Group unterzeichnet worden ist. Der Vertragspartner erhält mit der ersten Bestellung die Besonderen Einkaufsbedingungen für werk- und dienstvertragliche IT Leistungen, die bis zu einer Änderung auch für alle nachfolgenden Bestellungen gelten.

(6) Die Parship Group bietet dem Vertragspartner den Abschluss von Bestellungen im Bedarfsfall an. Eine Anbotungsverpflichtung der Parship Group besteht jedoch nicht. Ebenso besteht keine Annahmepflicht des Vertragspartners. Der Vertragspartner kann für Dritte tätig werden.

§ 2 Planungs- und Ausführungsbedingungen, Endtermin, Abnahme, Verantwortlichkeiten der Vertragspartner

(1) Die Bestellung enthält die „Beschreibung der Leistungen“, die Planungs- und Ausführungsbedingungen, die Festlegung der Funktionen und Spezifikationen (Leistungsmerkmale) eines Werkes sowie Angaben über zur Verwendung kommende Teile, Geräte, Programme und sonstige erforderliche Erzeugnisse sowie die dem Vertragspartner zustehende Vergütung.

(2) Der Vertragspartner hat seine Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt, auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes der Technik und nach bestem Wissen zu erledigen sowie die gesetzlichen und sonstigen anwendbaren Vorschriften zu beachten.



(3) Gehört zu den Aufgaben des Vertragspartners die Erstellung von Unterlagen und Dokumentationen, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese Unterlagen und Dokumentationen vollständig und sachlich richtig zu erstellen.

(4) Die Parteien können in der Bestellung einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von dienstvertraglichen Leistungen sowie einen geplanten oder festen Endtermin für die Fertigstellung und Übergabe von werkvertraglichen Leistungen vereinbaren. Sind Termine genannt, so ist im Zweifel davon auszugehen, dass diese verbindlich sind.

(5) Bei werkvertraglichen Leistungen wird der Vertragspartner der Parship Group zum Endtermin, soweit in der Bestellung vereinbart, die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach von der Parship Group festgelegten Abnahmekriterien und mittels von der Parship Group bereitzustellender Testdaten und Testszenarien in einem Abnahmetest nachweisen.

(6) Die Abnahme von werkvertraglichen Leistungen nach erfolgreichem Abnahmetest hat in Textform zu erfolgen. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme der Leistungsgegenstände durch die Parship Group, ist ausgeschlossen.

Bei der Abnahme ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, in dem etwaige Mängel zu dokumentieren sind.

(7) Die Parship Group wird dem Vertragspartner für die Abnahme bei der Parship Group erforderliche Arbeitsvoraussetzungen (wie z. B. Systemkapazität, Datensichtgeräte, Räumlichkeiten, Telefon- und Netzwerkanschlüsse usw.) ohne Berechnung zur Verfügung stellen.

(8) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle geschäftlichen Unterlagen und Materialien, insbesondere im Besitz des Vertragspartners befindliche Software und Datenträger einschließlich der Codes (Objekt- und Quellcodes), die er von der Parship Group erhalten oder im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen für die Parship Group erstellt hat, nach Abschluss seiner jeweiligen Arbeiten und im Übrigen jederzeit auf Verlangen der Parship Group herauszugeben, soweit er diese nicht mehr zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Parship Group benötigt.

(9) Bei Übernahme eines Auftrags der Parship Group ist der Vertragspartner berechtigt und verpflichtet, die ihm von der Parship Group anvertrauten Aufgaben eigenverantwortlich, selbstständig und nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen.

(10) Der Vertragspartner ist berechtigt, seinen Arbeitsort, seine Arbeitszeit und seinen Arbeitsablauf selbst zu bestimmen. Der Vertragspartner wird jedoch die bei der Parship Group gegebenen Verhältnisse oder andere Umstände insoweit berücksichtigen, als es die Realisierung der Gesamtzielsetzung der jeweiligen Bestellung erfordert und sich bei der Zusammenarbeit mit anderen Vertragspartnern oder Mitarbeitern der Parship Group zur Einhaltung von Terminen und dem vertragsgemäßen Abschluss seiner Leistungen über die Arbeitszeit abstimmen.

(11) Handelt es sich beim Vertragspartner um eine natürliche Person, so gilt ergänzend Folgendes:

a) Bei der Durchführung der dem Vertragspartner obliegenden Aufgaben ist dieser keinerlei Weisungen der Parship Group unterworfen. Unberührt bleiben Weisungen, die das jeweilige Leistungsergebnis betreffen.

b) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass freie Mitarbeit nicht sozialversicherungspflichtig ist, so dass der Vertragspartner selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Alters-, Pflege- und Krankheitsvorsorge verantwortlich ist.

c) Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Parship Group im Falle der Durchführung eines Prüfverfahrens durch die Träger der Kranken- und Rentenversicherung die erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen. Änderungen in den diesbezüglichen Verhältnissen des Vertragspartners sind der Parship Group unverzüglich und unaufgefordert in Textform anzuzeigen. Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere die Parship Group zu informieren, sobald er nur für diese tätig wird.



d) Verstößt der Vertragspartner gegen seine Verpflichtungen gemäß lit. c), kann die Parship Group die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zurückerstattet verlangen, falls ein Träger der Kranken- oder Rentenversicherung ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis feststellt.

e) Der Vertragspartner teilt der Parship Group auf Verlangen spätestens bis zum Tag der Aufnahme seiner Tätigkeit mit, ob und in welchem Umfang eine private Rentenversicherung zur Absicherung bei Alter und Invalidität sowie eine Krankenversicherung bestehen. Die Parship Group kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen sowie sich in Textform versichern lassen, dass eine ausreichende soziale Absicherung besteht. Die freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung gilt auch als ausreichende Krankenversicherung.

§ 3 Änderungen des Leistungsumfangs

(1) Jede der Parteien kann bei der jeweils anderen Partei in Textform Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich in Textform mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag der Parship Group eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von dem Vertragspartner berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist.

(2) Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden in Textform festgelegt (zusätzliche Änderungsvereinbarung/ Bestellung) und kommen entsprechend § 1 (3) zustande.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Werk- und dienstvertragliche Leistungen werden zu dem in der Bestellung aufgeführten Festpreis oder gemäß Ziffer 4.2 auf Zeit- und Materialbasis nach Beendigung bzw. Abnahme der Leistungen berechnet, soweit nicht in der Bestellung eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.

(2) Bei werk- und dienstvertraglichen Leistungen auf Zeitbasis werden nur die angefallenen Arbeitszeiten ohne Reisezeiten zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils in der Bestellung genannten Preisen berechnet.

(3) Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

(4) Die Begleichung von Rechnungen erfolgt nach 45 Tagen netto oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit vertragsgerechter und vollständiger Erbringung der Leistung und mit dem Vorliegen einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. In Zahlungsverzug gerät die Parship Group erst mit Eingang einer Mahnung in Textform.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der Parship Group in gesetzlichem Umfang zu. Die Parship Group ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.

(6) Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den Vertragspartner. Diese Rechte können vom Vertragspartner zudem nur dann geltend gemacht werden, wenn sie auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen. § 321 BGB bleibt unberührt.

(7) Zahlungen der Parship Group gelten weder als Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Erbringung, noch der Mängelfreiheit der erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen, noch als Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Fakturierung.

§ 5 Einsatz von Personal



(1) Die Parteien benennen jeweils einen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben. Der von der Parship Group benannte Ansprechpartner wird dem Vertragspartner kurzfristig die notwendigen Informationen geben, Entscheidungen treffen oder sie herbeiführen.

(2) Die Parteien sind während der Leistungserbringung für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

§ 6 Unteraufträge

Der Vertragspartner kann werk- und dienstvertragliche Leistungen ganz oder teilweise durch von ihm bestimmte Subunternehmer ausführen lassen, sofern die Parship Group diesem in Textform zugestimmt hat.

§ 7 Vertrauliche Informationen

Die Parteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten der anderen Partei mit der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt behandeln. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung von Voraussetzungen und Bedingungen erfordern jeweils den Abschluss einer separaten Vereinbarung in Textform (Vertraulichkeitsvereinbarung).

§ 8 Eigentums- und Nutzungsrechte

(1) Sämtliche Rechte an den vom Vertragspartner erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen stehen bereits vor Übergabe und im Entwurfsstadium ausschließlich der Parship Group zu. Soweit der Vertragspartner im Rahmen des Vertrags und/oder hierunter fallender Bestellungen gewerblichen Schutz- und/oder Urheberrechten unterliegende Leistungen und Arbeitsergebnisse erbringt, überträgt er diese bereits mit Vertragsschluss der Parship Group, die diese Übertragung annimmt. Sofern entsprechende Rechte nicht übertragbar sind, räumt der Vertragspartner der Parship Group an den entsprechenden Leistungen mit Vertragsschluss ein unwiderrufliches, übertragbares, ausschließliches sowie inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Dies gilt insbesondere für vom Vertragspartner im Rahmen seiner Tätigkeit für die Parship Group erstellte Software. Dieses ausschließliche Recht entsteht jeweils in dem Moment, in dem entsprechende Leistungen erstellt werden, also auch schon vor Übergabe an die Parship Group. Das Recht erstreckt sich auf sämtliche Erscheinungsformen der Software, also auch auf den Quellcode und dessen Vorstufen. Der Parship Group stehen sämtliche vermögensrechtlichen Befugnisse hieran zu, insbesondere das Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten, das Recht zur Vervielfältigung, körperlichen und unkörperlichen Verbreitung, Bearbeitung, öffentlichen Wiedergabe, öffentlichen Zugänglichmachung und des Vertriebs. Ausschließlich die Parship Group ist berechtigt, entsprechende Leistungen und Arbeitsergebnisse zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen zu machen.

(2) Der Vertragspartner verzichtet auf etwaige Rechte zur Urheberbenennung. Er verzichtet ferner - soweit dies nicht zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Parship Group erforderlich ist - auf etwaige Rechte auf den Zugang zu von ihm nach diesem Vertrag bzw. den hierunter fallenden Bestellungen erstellten Werkstücken. Die Parship Group nimmt diese Verzichtserklärungen an. Die Parship Group ist berechtigt, alle Arbeitsergebnisse mit ihren Copyrightvermerk oder einem anderen Kennzeichen zu versehen.

(3) Jegliche Rechteübertragungen und -einräumungen sind mit den dem Vertragspartner zustehenden Vergütungen abgegolten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Parship Group zu von ihm erstellter oder bearbeiteter Software insbesondere Quellprogramm, Objektprogramm, Programmbeschreibungen und Benutzerhandbücher zu übergeben.

(4) Setzt der Vertragspartner Standardsoftware oder Open Source Programme ein, so verschafft der Vertragspartner der Parship Group das nicht-ausschließliche, beliebig übertragbare, unbefristete, unwiderrufliche, weltweite und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten an der Software. Die Verwendung für Überlassung von entsprechender Standard- oder Open Source-Programme an die Parship Group bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Parship Group in Textform. In Bezug auf Standardprodukte besteht eine Verpflichtung zur Überlassung des Quellprogramms nicht.



(5) Eigentum an den vom Vertragspartner für die Parship Group erstellten beweglichen Sachen steht mit deren Erstellung unmittelbar der Parship Group zu. Entsprechende Sachen sind vom Vertragspartner ebenso wie Quell- und Objektcodes der von ihm für die Parship Group ggf. erstellten Software jederzeit auf Verlangen der Parship Group an diesen herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran steht dem Vertragspartner nicht zu.

§ 9 Rechte Dritter, Haftung, Gewährleistung

(1) Der Vertragspartner garantiert, dass keine Urheber- oder sonstigen Schutzrechte Dritter bestehen, die den der Parship Group eingeräumten oder sonst zustehenden Nutzungsrechten an den vertragsgegenständlichen Leistungen entgegenstehen und dass keine weiteren Nutzungsrechte, Genehmigungen oder Entgelte erforderlich sind, damit die Parship Group die vertragsgegenständlichen Leistungen vertragsgemäß nutzen kann.

(2) Der Vertragspartner wird der Parship Group auf erstes Anfordern in Textform uneingeschränkt von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei- und schadlos halten, die gegen die Parship Group aus wegen Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend gemacht werden. Unbeschadet dieser Verpflichtungen kann der Lieferant nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder: (a) die vertragsgegenständliche Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter ausgeschlossen ist, sofern die Leistung auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht; oder (b) der Parship Group das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung verschaffen.

(3) Stellt der Vertragspartner den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht unverzüglich ab, ist die Parship Group nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der betroffenen Leistung oder zur angemessenen Minderung des Entgeltes für die betroffene Lieferung/Leistung berechtigt. Der Parship Group zustehende weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Schaden- und Aufwendungsersatz, bleiben unberührt.

(4) Auch im Übrigen richtet sich die Haftung und Gewährleistung des Vertragspartners nach den gesetzlichen Bestimmungen, die unberührt bleiben.

§ 10 Kündigung

(1) Ist die Dauer einer Bestellung über die Erbringung von Dienstleistungen nicht bestimmt, läuft dieser auf unbestimmte Zeit. Ist die Frist zur ordentlichen Kündigung einer auf unbestimmte Dauer laufenden Bestellung über die Erbringung von Dienstleistungen nicht bestimmt, ist dieser von der Parship Group unter Einhaltung der Fristen des § 621 BGB und vom Vertragspartner während der ersten sechs Monate der Laufzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende und danach mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende ordentlich kündbar. Etwaige Rechte der Parship Group zur sofortigen Kündigung nach § 627 BGB bleiben unberührt.

(2) Für die Kündigung von Bestellungen über die Erstellung von Werkleistungen gilt § 649 BGB.

(3) Unberührt bleiben Rechte beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Datenschutz

(1) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit der Mitarbeiter vorzunehmen und der Parship Group auf Verlangen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter von etwaig eingeschalteten Subunternehmern.

(2) Sollte sich im Zuge der Vertragsdurchführung herausstellen, dass ein Zugriff des Vertragspartners auf personenbezogene Daten der Parship Group und auch im Übrigen ein Vorliegen der Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DSGVO nicht ausgeschlossen werden kann, so verpflichtet sich der



Vertragspartner, unverzüglich und ohne weiteres Entgelt mit der Parship Group eine den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entsprechende Vereinbarung in Textform zu treffen.

(3) Ungeachtet der Voraussetzungen des Vorliegens einer Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DSGVO verpflichtet sich der Vertragspartner, in jedem Fall die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere, personenbezogene Daten nur zu dem Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, der mit der Parship Group vereinbart wurde. Der Vertragspartner ist gemäß Art. 32 DSGVO verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Personenbezogene Daten sind vom Vertragspartner aus dessen Systemen unverzüglich zu löschen, wenn der Grund für ihre Verarbeitung weggefallen ist. Unabhängig davon sind sämtliche personenbezogene Daten spätestens bei Beendigung des Vertragsverhältnisses der Parteien und im Übrigen auf Verlangen der Parship Group an diesen zu übergeben oder unverzüglich zu löschen.

(4) Die Parship Group ist nach eigener Wahl zur vollständigen oder teilweisen fristlosen Kündigung dieses Vertrags berechtigt, wenn der Vertragspartner seinen Pflichten nach dieser Bestimmung schuldhaft innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

§ 12 Allgemeines

(1) Forderungen des Vertragspartners können nur mit Zustimmung der Parship Group abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

(2) Die Parship Group ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und der hierunter fallenden Bestellungen insgesamt oder einzeln jedem mit der Parship Group verbundenen Unternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Vertragspartners hierzu bedarf es nicht.

(3) Für diese Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Parship Group und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und solcher Bestimmungen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

(4) Gerichtsstand ist Sitz der Parship Group. Der Parship Group steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Sitz des Vertragspartners zuständige Gericht anzurufen.